

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort,  
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Gemeindeamt Arriach  
eingelangt:

19. Juni 2026

Bearb.

Datum 17. Juni 2026  
Zahl 07-SEILSCHL-41712/2023-80

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Oliver Zintl  
Telefon 050 536-17065  
Fax 050 536-17000  
E-Mail abt7.post@ktn.gv.at

Seite 1 von 5

Betreff:

**Schlepplift „Pacheinerlift“ der Gerlitzten - Kanzelbahn - Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co KG; Neubau der Bergstation; Seilbahnrechtliche Baugenehmigungsverhandlung;**

## K u n d m a c h u n g

Die Gerlitzten - Kanzelbahn - Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co KG hat beim Landeshauptmann von Kärnten als gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003, idgF, für Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung für nicht öffentliche Seilbahnen (darunter fallen Schlepplifte) zuständige Seilbahnbehörde, mit Schreiben vom 19. Mai 2026 um Erteilung der seilbahnrechtlichen Baugenehmigung für den Neubau der Bergstation des Schleppliftes „Pacheinerlift“ angesucht.

Das Seilbahnunternehmen hat zum oa. Bauvorhaben folgende **Bauentwurfsunterlagen** in 4-facher Ausfertigung eingereicht:

- 101 Darstellung des Bauvorhabens der Gerlitzten - Kanzelbahn - Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co KG vom 27.04.2026 samt Zustimmungserklärung der betroffenen Grundeigentümerin
- 301 Baubeschreibung Dienstgebäude Typ CN der Stugeba Mobile Raumsysteme GmbH vom 15.04.2026
- 302 Baubeschreibung Umbau Bergstation Errichtung Unterkellerung für Container der SAWE Bauplanungsgesellschaft mbH vom 13.04.2026
- 311 Planliche Darstellung - Situation Bergstation der Gerlitzten - Kanzelbahn - Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co KG vom 01.04.2026, Zeichnungs Nr.: 2.272.3-200
- 312 Planliche Darstellung – Grundriss + Ansichten Bergstation Pacheinerlift der Stugeba Mobile Raumsysteme GmbH vom 20.11.2025, Zeichnungs Nr.: 034122
- 313 Planliche Darstellung – Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten der SAWE Bauplanungsgesellschaft mbH vom 13.04.2026, Plannr.: EP-001
- 501 Sicherheitsbericht TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH vom 18.05.2026, Prot. Nr.: S 6413-1
- 502 Gutachten Seilbahn- und Elektrotechnik TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH vom 13.05.2026, Prot. Nr.: S 6413-2
- 503 Gutachten Brandschutz TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH vom 28.04.2026, Prot. Nr.: S 6413-3
- 504 Gutachten Hochbau TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH vom 28.04.2026, Prot. Nr.: S 6413-4
- 505 Gutachten Arbeitnehmerschutz TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH vom 13.05.2026, Prot. Nr.: S 6413-5
- 506 Geologisch-geotechnische Stellungnahme des Ingenieurbüros für Technische Geologie Dr. Dirk Jesinger vom 04.05.2026, GZ: 222
- 5001 Geänderter Stromlaufplan der Elektro Saringer

Da der Behörde für den Fachbereich „Brandschutztechnik“ keine Amtssachverständigen zur Verfügung stehen, wurde Ing. Erich Krenn zum nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich „Brandschutz“ mit Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 16.06.2026, Zl. 07-SEILSB-41712/2023-79 für das gegenständliche seilbahnrechtliche Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren bestellt.

#### Baubeschreibung:

Das antragstellende Seilbahnunternehmen Gerlitzten Kanzelbahn Touristik GmbH & Co. KG plant, die vorhandene Bergstation, welche sich derzeit im Bergstationsgebäude der „Gerlitzengipfelbahn“ (4 SB) befindet zu entkoppeln und ein neues Bergstationsgebäude direkt an der Ausstiegsstelle des Schlepliftes „Pacheinerlift“ auf Höhe der Stütze 9 in Containerbauweise mit Unterkellerung zu errichten. Der Kellerraum des neuen Bergstationsgebäudes soll in massiver Bauweise (Stahlbeton) errichtet werden.

Die seilbahn- und elektrotechnische Ausrüstung des Schlepliftes soll dabei bis auf die Bedienelemente im neuen Bergstationsgebäude unverändert bleiben. Die beim Schleplift derzeit bestehende Seilbahnsteuerung soll im Zuge des Neubaus unverändert in das neue Bergstationsgebäude versetzt werden. Die Ein- und Ausstiegsbereiche sowie die erforderliche Beschilderung dieser und Bedien- und Überwachungseinrichtungen (Sicherheitskreise) sollen ebenso unverändert bleiben.

Im neuen Bergstationsgebäude sollen sich sämtliche Bedien- sowie Kommunikationseinrichtungen des Schlepliftes befinden.

Aufgrund der nunmehr größeren Entfernung zwischen dem neuen Bergstationsgebäude und dem Arbeitspodest der Bergstation, soll zum Auf- und Abklemmen sowie zum Versetzen der Seilklemmen eine Bedienstelle am Arbeitspodest errichtet werden. Die Bedienstelle soll als mobiles Bedienpult mit einem ca. 2 m langen Kabel zum Anstecken an eine Steckerbuchse am Arbeitspodest ausgeführt werden.

Folgende Grundeigentümerin ist durch den Neubau der Bergstation beim Schleplift „Pacheinerlift“ betroffen:

Anlagenteil	Parz. Nr.	KG	Eigentümerin
Bergstation Neu	464/14	75445 Sauerwald	Gerlitzten Gipfelhaus Besitz GmbH, Kanzelplatz 2, 9520 Sattendorf

#### Rechtsgrundlagen:

Die Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen ist seit 21.04.2018 auf seilbahnrechtliche Genehmigungsverfahren in Österreich inhaltlich unmittelbar anzuwenden und ist dem Seilbahngesetz 2003 übergeordnet. Demnach gilt die Seilbahnverordnung sowohl für die Errichtung von neuen Seilbahnen als auch für die Änderung bestehender Seilbahnen, für die eine neue Genehmigung erforderlich ist (also auch für genehmigungspflichtige Zu- und Umbauten).

Das Seilbahngesetz 2003 wurde an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen angepasst und ist das geänderte Seilbahngesetz 2003 mit 1.12.2018 in Kraft getreten.

Die Errichtung und der Betrieb von Schlepliftanlagen unterliegt dem Seilbahngesetz 2003, BGBl II Nr. 103, idgF. (SeilbG) und der Schlepliftverordnung 2004, BGBl II Nr. 464, idgF. (SchleppVO).

Der Landeshauptmann von Kärnten ist gemäß § 13 Abs. 1 Z. 2 SeilbG für die Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung für Sessellifte, Kombilifte und nicht öffentliche Seilbahnen (darunter fallen Schleplifte) zuständig.

Gemäß § 17 SeilbG sind für den Bau und Betrieb von Seilbahnen sowie für Zu- und Umbauten von Seilbahnanlagen, sofern nicht die Voraussetzungen gemäß § 18 SeilbG (genehmigungsfreie Bauvorhaben) vorliegen, eine Baugenehmigung und Betriebsbewilligung erforderlich

#### § 31 SeilbG bestimmt:

*Für den Bau einer Seilbahn sowie für die Änderung der genehmigten Ausführung oder Nutzung einer bestehenden Seilbahn ist eine Baugenehmigung erforderlich, sofern es sich nicht um ein genehmigungsfreies Bauvorhaben gemäß § 18 handelt.*

Mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung sind der Behörde gemäß § 32 SeilbG Bauentwürfe in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

Der Bauentwurf hat gemäß § 33 Abs. 1 SeilbG die projektbezogenen Unterlagen, die Gutachten gemäß

Abs. 3, den Sicherheitsbericht gemäß Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/424 und die in Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/424 angegebenen Inhalte zu enthalten.

Bei Beurteilung des Bauentwurfes ist die Vollständigkeit der Unterlagen zu prüfen und unter Einbeziehung der Infrastruktur festzustellen, ob für einen sicheren und ordnungsgemäßen Bau und späteren Betrieb allenfalls noch ergänzende Maßnahmen zur Einhaltung der wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 erforderlich sind. (§ 34 SeilbG)

Bei genehmigungspflichtigen Zu- oder Umbauten bestehender Seilbahnen ist von der Behörde im Einzelfall zu entscheiden, ob die Durchführung einer Ortsverhandlung erforderlich ist. Dabei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, ob der Wirkungsbereich anderer Behörden oder Rechte und Interessen Dritter, deren Zustimmung nicht bereits vorliegt, berührt werden (§ 36 SeilbG).

Gemäß § 38 SeilbG ist der Bauentwurf vor der Bauverhandlung durch mindestens zwei Wochen in den Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich durch die geplante Seilbahn berührt wird, zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Behörde kann diese Frist bis auf höchstens sieben Tage verkürzen, wenn dies aus öffentlichen Interessen geboten ist.

§ 39 SeilbG regelt:

*Den Behörden, deren örtlicher und sachlicher Wirkungsbereich berührt wird, sowie den Parteien gemäß § 40 ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum Bauentwurf Stellung zu nehmen. Dem Baugenehmigungsverfahren sind diejenigen Sachverständigen beizuziehen, deren Fachbereiche durch das geplante Bauvorhaben betroffen sind.*

§ 40 SeilbG regelt die Parteistellung im seilbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren:

*Parteien sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften und die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich gemäß § 53 zu liegen kommen sowie diejenigen, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich gemäß § 55 Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden könnten.*

Gemäß § 41 Abs. 1 SeilbG ist in der Baugenehmigung über alle gegen das Bauvorhaben erhobenen Einwendungen sowie über alle sonst vom Bauvorhaben berührten Interessen zu entscheiden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Ansprüche handelt; diese sind auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Gemäß § 41 Abs. 2 SeilbG können mit der Baugenehmigung Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verbunden werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs erforderlich ist.

§ 42 SeilbG bestimmt:

*Einwendungen, die eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte zum Inhalt haben, sind als unbegründet abzuweisen, wenn der durch die Baugenehmigung entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, welcher der Partei durch die Genehmigung des Bauvorhabens erwächst.*

§ 43 Abs. 1 SeilbG bestimmt:

*Vor Erteilung der Baugenehmigung darf mit Bauarbeiten nicht begonnen werden.*

§ 43 Abs. 2 SeilbG bestimmt:

*In der Baugenehmigung ist eine angemessene, höchstens jedoch dreijährige Frist vorzuschreiben, innerhalb welcher der Bau auszuführen ist. Die Behörde kann auf rechtzeitig gestellten Antrag diese Frist verlängern, sofern Sicherheitsinteressen dem nicht entgegen stehen. Wird die Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten, so hat die Behörde die Baugenehmigung für erloschen zu erklären.*

Über den Antrag der Gerlitzten - Kanzelbahn - Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co KG vom 19. Mai 2026 ordnet der Landeshauptmann von Kärnten im Gegenstande gemäß § 13 Abs. 1 Z. 2 iVm § 17 und §§ 31 ff SeilbG und §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idGF, für

**Donnerstag, den 13. August 2026,**  
**mit dem Beginn um 9:00 Uhr**

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung an.

**Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt im Gipfelhaus Gerlitzten, Sauerwald 10, 9543 Arriach.**

Die vollständigen Bauentwurfsunterlagen liegen im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, Mießtaler Straße 1, Zimmer A 03 05, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, bis zum Verhandlungstag sowie im Gemeindeamt der Gemeinde Arriach, Arriach 43, 9543 Arriach während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Alle Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung entweder persönlich zu erscheinen oder hierzu einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe verbindlicher Erklärungen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

#### **Auf die Bestimmung des § 42 AVG, idgF, wird hingewiesen:**

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 AVG, Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort des Amtes der Kärntner Landesregierung in Klagenfurt am Wörthersee, bei der Gemeinde Arriach oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

#### **Ergeht an:**

1. die Gerlitzten - Kanzelbahn - Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co KG, Kanzelplatz 2, 9520 Annenheim;  
./. Bei der Verhandlung mögen neben dem vertretungsbefugten Organ, der verantwortliche Betriebsleiter und die Betriebsleiter-Stellvertreter anwesend sein.  
./. Weiters mögen auch der Sicherheitsberichtersteller sowie bei Änderungen die Gutachtenersteller bei der Verhandlung anwesend bzw. telefonisch erreichbar sein;  
./. Weiters darf um Bereitstellung einer Verhandlungsräumlichkeit ersucht werden.
2. das Arbeitsinspektorat Kärnten, Doktor-Herrmann-Gasse 3, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, **z.Hd.** Mag. Christian Hassler  
./. mit Bauentwurfsgleichstück „B“ und dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung sowie um Aushändigung des Bauentwurfsgleichstückes „B“ an den Verhandlungsleiter;
3. die Gemeinde Arriach, Arriach 43, 9543 Arriach;  
./. zur ortsüblichen Verlautbarung der Kundmachung und Auflage des mitfolgenden verfahrenseinleitenden Antrages des Seilbahnunternehmens und dem Bauentwurfsgleichstück „C“ zur öffentlichen Einsicht bis zum Verhandlungstag und dem Ersuchen um Entsendung eines informierten Vertreters zur Ortsverhandlung, welcher die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung sowie dem Bauentwurfsgleichstück „C“ dem Verhandlungsleiter auszuhändigen hätte;
4. die Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbt. Luftreinhaltung, Maschinenbau, **z.Hd.** DI Rene Muschlin, im Hause,  
./. mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als Amtssachverständiger für Elektrotechnik;
5. die Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbt. Luftreinhaltung, Maschinenbau, **z.Hd.** Ing. Willibald Wutte, im Hause,  
./. mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als Amtssachverständiger für Seilbahntechnik;
6. die Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und FTI des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbt. Hohbau, **z.Hd.** DI Johannes Hairitsch, im Hause,  
./. mit dem Bauentwurfsgleichstück „D“ und dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als Amtssachverständiger für Hochbautechnik;
7. Ing. Erich Krenn, Pörlinghofsiedlung 16, 9311 Kraig  
./. mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als nichtamtlicher Sachverständiger für den Fachbereich Brandschutz.

#### **Betroffene Grundeigentümerin:**

8. die Gerlitzten Gipfelhaus Besitz GmbH, Kanzelplatz 2, 9520 Sattendorf.

Für den Landeshauptmann:  
**Mag. Zintl**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,  
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während Ihrer Amtsstunden geprüft werden.

